

Rosa Logar

Halt der Männergewalt – Wegweisende Gesetze in Österreich

In den EU-Ländern leben ca. 170 Millionen Frauen und Mädchen. Über das Ausmaß von Gewalt an ihnen gibt es nur wenige empirische Studien. Diese sprechen davon, daß ca. ein Viertel bis ein Drittel aller Frauen und Mädchen Opfer von männlicher Gewalt werden (vgl. Canadian Centre for Justice Statistics 1994; Heiskanen/Piispa 1998; Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten 1997). Das bedeutet, daß in den EU-Ländern permanent ca. 42 – 56 Millionen Frauen und Mädchen von Gewalt betroffen sind. Die meisten Gewalttaten werden im Familienkreis und im sozialen Nahraum verübt. Kinder sind von der Gewalt immer mitbetroffen, entweder direkt oder indirekt indem sie die Gewalt gegen ihre Mütter miterleben. Eine amerikanische Untersuchung hat gezeigt, daß in 70% der Fälle, in denen Frauen mißhandelt werden, auch die Kinder direkt Gewalt erleiden (vgl. Bowker/Arbitell/McFeron 1988).

Diese Zahlen zeigen, daß Gewalt an Frauen keineswegs ein geringes, sondern ein gravierendes gesellschaftliches Problem ist, das massive psychische, aber auch ökonomische und soziale Schäden verursacht. Eine holländische Untersuchung ergab, daß die Kosten von Gewalt an Frauen in der Familie jährlich über 200 Millionen ECU betragen. In der Schweiz wurde geschätzt, daß Gewalt gegen Frauen Bund, Kantone und Gemeinden ca. 400 Millionen Schweizer Franken pro Jahr kostet (vgl. Korf 1997, Godenzi/Yodanis 1998).

In den Dokumenten der Vereinten Nationen wird Gewalt an Frauen im privaten wie im öffentlichen Bereich als Menschenrechtsverletzung definiert, für deren Beendigung die Staaten verantwortlich sind. In der Platform for Action, dem Abschlußdokument der 4. Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen, heißt es: „The term ‚violence against women‘ means any act of gender-based violence that results in, or is likely to result in, physical, sexual or psychological harm or suffering to women, including threats of such acts, coercion or arbitrary deprivation of liberty, whether occurring in public or private life“ (p. 73f.). Zu den Ursachen von Gewalt findet sich folgende Erklärung: „Violence against women is a manifestation of the historically unequal power relations between men and women, which have led to domination over and discrimination against women by men and to the prevention of women’s full advancement.“ (p. 75) (United Nations 1996)

Initiativen gegen Gewalt an Frauen in Österreich in den letzten 20 Jahren

In Österreich wurde das erste Frauenhaus im Jahr 1978 in Wien eingerichtet. Im Jahr 1999 existieren 21 Frauenhäuser und 4 ambulante Frauenberatungsstellen, die mißhandelten Frauen und ihren Kindern Schutz und Hilfe bieten. Im Jahr 1997 konnten 237 bedrohte Frauen und ihre Kinder wegen Platzmangel nicht in den Frauenhäusern aufgenommen werden. Laut einer Empfehlung des Europäischen Parlamentes, Ausschuß für die Rechte der Frau, aus dem Jahr 1987, sollte ein Wohnplatz pro 10.000 EinwohnerInnen eingerichtet werden. Das wären in Österreich 700 Plätze, derzeit können jedoch nur ca. 350 Frauen und ihre Kinder Unterkunft finden. Eine ExpertInnengruppe des Europarates, die 1997 einen sehr umfassenden Bericht und Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen veröffentlichte, stellt fest, daß ein Platz pro 7.500 EinwohnerInnen notwendig wäre (vgl. Council of Europe/Group of Specialists for Combating Violence against Women 1997).

Die Frauenhäuser werden in Österreich überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert. Die Finanzierung der Frauenhäuser ist Sache der einzelnen Bundesländer. Obwohl in den letzten Jahren nach einigen Jahren der Stagnation neue Frauenhäuser aufgebaut werden konnten, ist die finanzielle Situation der Frauenhäuser nach wie vor prekär. Die Finanzierung deckt nicht die tatsächlichen Kosten und ist bisher nicht gesetzlich verankert, so daß Jahr für Jahr um die notwendigen Mittel gekämpft werden muß. Frauenhäuser und Beratungsstellen verfügen in Österreich über eine gute Vernetzung. Im Jahr 1988 wurde der autonome Verein der österreichischen Frauenhäuser gegründet. Im Jahr 1989 erhielt der Verein für seine Aktivitäten den Dr. Karl-Renner Preis für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Das mit diesem Preis verbundene Geld wurde in die Einrichtung einer zentralen Informationsstelle investiert, die 1991 eröffnet wurde. Seit 1990 werden in der Informationsstelle Seminare für verschiedene Berufsgruppen (Polizei, JuristInnen, medizinischer Bereich, Sozialbereich, PädagogInnen,...) durchgeführt.

Anläßlich der Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen, die 1995 in Peking stattfand, gründeten Frauenorganisationen aus Schweden, Polen, Ungarn, Österreich, Irland und Holland das Europäische Netzwerk WAVE (Women Against Violence Europe). Mit Mitteln der Europäischen Union aus der DAPHNE-Initiative wurde in der Informationsstelle

der Frauenhäuser 1997 ein Büro des Netzwerks eingerichtet und im Jänner 1998 die erste europäische Netzwerktagung abgehalten. Derzeit wird an einer europäischen Datenbank gearbeitet.¹

Das kann doch nicht alles gewesen sein – der Unmut der Frauen bringt den Rechtsstaat in Bewegung

In Österreich – wie auch in vielen anderen Ländern – gelang es, das Thema Gewalt gegen Frauen seit den 70er Jahren in der öffentlichen Diskussion zu halten, wenn auch in Wellenbewegungen von zu- und abnehmendem Interesse. Maßgeblich dafür verantwortlich war und ist wohl die kontinuierliche Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit der Frauenhausbewegung. Die erste große Wellenbewegung war Ende der 70er Jahre die Gründung der ersten Frauenhäuser. In den 80er Jahren waren die Mitarbeiterinnen damit beschäftigt, ihre Einrichtungen aufzubauen und Arbeitsmethoden zu entwickeln. Gegen Ende der 80er Jahre begann eine neue Suchbewegung (vgl. Brückner 1996). War es in den 70er Jahren für die Frauenbewegung ein Fortschritt gewesen, Frauenhäuser als sichere Orte für Frauen und Kinder zu schaffen, quasi als Inseln im Patriarchat, so entpuppten sich diese Inseln immer mehr als Gefängnisse. Der Frauenhausaufenthalt, so wichtig er für die Stärkung und Ermächtigung der Frauen und Kinder war, hatte für sie gleichzeitig viele negative Folgen: Verlust des sozialen Umfeldes, der Kinderbetreuungseinrichtungen, oft auch des Arbeitsplatzes der Frau. Sobald die Pionierinnen der Frauenhausbewegung in Österreich nach anstrengender Gründungsphase zum Nachdenken kamen, stellten sie fest, daß sie mit dem ersten erreichten Schritt nicht mehr zufrieden waren. Sie erinnerten sich daran, daß sie eigentlich angetreten waren, Gewalt abzuschaffen und Frauenhäuser langfristig überflüssig zu machen. Doch wie sollte dieses Ziel erreicht werden? Die Flucht von Frauen und Kindern in immer mehr Frauenhäuser wurde zunehmend zum Symbol von Unrecht und Versagen des Staates. Die internationale Frauenbewegung für Menschenrechte von Frauen gab in Österreich wichtige Anstöße, weiterzudenken und neue Strategien zu entwickeln. Die Definition von Gewalt im öffentlichen *und* im privaten Bereich als Menschenrechtsverletzung an Frauen war hier ein wichtiger Meilenstein (vgl. Bunch/Reilly 1994).

Der Unmut der Frauen mit der bestehenden Situation in Österreich wurde artikuliert und mündete schließlich Anfang der 90er Jahre in verschiedenen Initiativen, die vor allem auf die Veränderung der Gesetzeslage abzielten. Das Recht als ein zentraler Steuerungsmechanismus in Staat wurde zum neuen

Ansatzpunkt der Frauenbewegung. Es war ein Faktum, daß Gewalttaten an Frauen kaum verfolgt und bestraft wurden und daß die Opfer wenig bis keinen Schutz durch rechtliche Maßnahmen erhielten (vgl. Egger u.a. 1995). Die Frauenbewegung begann, den Rechtsstaat herauszufordern. Frauen wollten sich nicht mehr mit sicheren Inseln zufriedengeben, sondern forderten Sicherheit für Frauen und Kinder überall in der Gesellschaft, vor allem auch im eigenen Haus. Die sozialen und rechtlichen Konsequenzen von Gewalt sollten die Täter tragen, nicht die Opfer. Diese Entwicklung kann auch als Verschiebung der Ziele der Frauenhausbewegung vom Rand ins Zentrum interpretiert werden, als Bewegung des mainstreaming feministischer Anliegen.

Die Täter müssen gehen – das neue Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt²

„Das Gesetz haben Frauen geschrieben“ sagte der Richter Robert Campbell in seinem Vortrag bei der internationalen Fachtagung „Test the West“ als er von den umfassenden und sehr wirkungsvollen Gesetzen zum Schutz vor Gewalt in der Familie in Duluth, im nordamerikanischen Bundesstaat Minnesota berichtete (vgl. Bundesministerin für Frauenangelegenheiten 1993). Für Österreich könnte frau sagen „das Gesetz haben die Frauen mitgeschrieben“. Auch das ist schon ein großer Erfolg, denn es ist in unserem Rechtsstaat noch keineswegs üblich, daß Frauen Gesetze mitgestalten, auch nicht diejenigen Gesetze, die vor allem Frauen betreffen.

Das war, wie gesagt, beim neuen Gewaltschutzgesetz anders. Auf Initiative der damaligen Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und des Justizministers wurde 1993 eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Schutzes vor Gewalt eingesetzt. Feministische Juristinnen und Vertreterinnen der autonomen österreichischen Frauenhäuser waren von Beginn an Mitglieder dieser Arbeitsgruppe. Im Juni 1994 beauftragte die Bundesregierung die Arbeitsgruppe offiziell damit, einen Entwurf für ein neues Gesetz zum Schutz vor Gewalt zu erarbeiten, da nach übereinstimmender Auffassung die alten Gesetze den Opfern von Gewalt keinen ausreichenden Schutz boten.

Nicht nur die Inhalte, auch die Arbeitsweise am neuen Gesetz waren neu. Die Arbeit am Gesetzesentwurf fand in vier interdisziplinär besetzten Arbeitsgruppen statt (Arbeitsgruppe Polizei, Ziviljustiz, Strafjustiz und Interventionsstellen). Um sicherzustellen, daß die Situation der Betroffenen und ihre Bedürfnisse im Mittelpunkt stehen, nahmen an allen Arbeitsgruppen Vertreterinnen der autonomen österreichischen Frauenhäuser teil.

2 Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie GeSchG, Bundesgesetzblatt 759, Jahrgang 1996, Ausgegeben am 30. Dezember 1996

1 WAVE Datenbank online: <http://www.wave-network.org>

Das neue Gesetz sollte vor allem den Zweck erfüllen, die Opfer von Gewalt in der Akutsituation besser zu schützen und ihnen die Möglichkeit zu geben, in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben. Gewalttäter sollten für ihre Handlungen stärker zur Verantwortung gezogen werden und die Konsequenzen tragen. Schon bald wurde klar, daß das Strafrecht nicht das geeignete Instrument sein würde, um diese Ziele zu erreichen. Dafür gab es verschiedene Gründe, ausschlaggebend war aber, daß die Strafjustiz als zu schwerfällig und nicht geeignet, um in der Krisensituation Schutz zu bieten, eingestuft wurde. Zudem wurde in der Arbeitsgruppe Strafrecht klar, daß die Veränderungs- und Reformbereitschaft in diesem Bereich noch nicht gegeben war. „Die Justiz ist ein Elefant und einem Elefanten kann man nicht Radfahren beibringen“, lautete die Reaktion eines leitenden Staatsanwaltes und hohen Beamten des Justizministeriums auf die Forderungen der Frauen. Alle Versuche der Feministinnen, dem „Elefanten“ Strafjustiz doch noch das Radeln beizubringen, schlugen – diesmal – fehl.

Sehr erfolgreich waren hingegen die Arbeit der Arbeitskreise Ziviljustiz, Polizei und Interventionsstelle. Im Juli 1995 lag der erste Entwurf des neuen Gesetzes zur Begutachtung vor. Viele der Vorschläge und Anliegen der Frauen waren in diesen Entwurf eingeflossen, doch natürlich war es nicht gelungen, alles zu erreichen. So einfach läßt sich das Patriarchat nicht reformieren, schon gar nicht, wenn es um ein so wichtiges Gebiet wie die „Hausmacht“ der Männer in der eigenen Familie geht.

Mit dem neuen Wegweiserecht in Österreich wurde ein weiterer „Nerv“ des Patriarchats getroffen. Und dementsprechend mußte natürlich auch mit Widerstand und Wehgeschrei gerechnet werden. Vor allem wurde immer wieder angeführt, daß es sich bei der Wegweisung des gewalttätigen Mannes aus *seinem* Haus um einen schweren Grundrechtseingriff handelt, der sehr problematisch sei. Interessanterweise hatten dieselben Personen, die sich zu Wächtern der Grundrechte (von Männern) aufschwangen, jahrelang geschwiegen, als tausende Frauen und Kinder vor Gewalt flüchten mußten.

Immer wieder beriefen sich die Grundrechtsschützer auf den Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, zitierten darin aber wohlweislich nur den ersten Absatz der da lautet: „Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.“ (EMRK Artikel 8, Abs. 1). Doch die gegen Gewalt an Frauen und Kindern engagierten AktivistInnen für Menschenrechte von Frauen und Kindern hatten ebenfalls die Gesetze studiert, denn sie gingen davon aus, daß das Gesetz für die Betroffenen da zu sein hat, besonders in Fällen von Gewalt und

daß es nicht angeht, daß ein Teil der Bevölkerung seine Grundrechte auf Kosten des anderen ausübt. So argumentierten jene Menschen, die endlich wirkungsvolle Maßnahmen gegen Gewalt in der Familie setzen wollten, ebenfalls mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, allerdings mit dem Absatz 2 des Artikel 8: „Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist“. (EMRK Artikel 8, Abs. 2).

Die Einwände der Schützer männlicher Grundrechte konnten sich jedenfalls in Österreich im Falle des neuen Gewaltschutzgesetzes nicht durchsetzen, was als großer Fortschritt in der Entwicklung unseres Staates hin zur Geschlechterdemokratie zu werten ist. Auch der Verfassungsdienst sah die Wegweisung eines gewalttätigen Mannes aus seiner Wohnung als durchaus grundrechtskonform an. Allerdings wurde insbesondere in der Formulierung des Wegweiserechtes

durch die Polizei sehr genau darauf Bedacht genommen, daß dabei die „Verhältnismäßigkeit“ gewahrt wird.

Die Grundzüge des neuen Gesetzes

Die wichtigsten Teile des neuen Gesetzes sind das Wegweiserecht durch die Polizei, verankert im Sicherheitspolizeigesetz (SPG), durch das in Österreich die Befugnisse der Polizei geregelt sind. Dort heißt es nun im § 38a: „Ist auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem die Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung wegzuweisen. Sie haben ihm zur Kenntnis zu bringen, auf welchen räumlichen Bereich sich die Wegweisung bezieht; dieser Bereich ist nach Maßgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes zu bestimmen.“ (§ 38a, Abs. 1 SPG).

Dieses Gesetz schützt alle in einer Wohnung lebenden Personen, ein Verwandtschaftsverhältnis muß nicht gegeben sein. So könnte beispielsweise auch ein Vermieter, der seiner Untermieterin Gewalt antut, aus seiner Wohnung gewiesen werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen dabei keine Rolle.

Diese Wegweisung und das anschließende Rückkehrverbot gelten für sieben Tage. Nach zwei Tagen muß die Verwaltungsbehörde überprüfen, ob diese Maßnahme zu Recht erfolgt ist. Sie hat die Möglichkeit, diese aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Das Rückkehrverbot kann jedoch nicht aufgrund eines Antrags der betroffenen Person aufgehoben werden, sondern es muß überprüft werden, ob die Voraussetzungen die zur Verhängung dieser Maßnahmen geführt haben – das Bestehen eines gefährlichen Angriffes auf Leben, Gesundheit oder Freiheit – wirklich nicht mehr vorliegen.

Die Wegweisung bzw. das Rückkehrverbot der Polizei gelten für maximal sieben Tage. Wenn eine von Gewalt betroffene Frau möchte, daß das Rückkehrverbot länger bestehen bleibt, so muß sie innerhalb von sieben Tagen nach der Wegweisung durch die Polizei beim Bezirksgericht eine Einstweilige Verfügung (EV) beantragen. Diese Verfügung kann sich auf verschiedene Bereiche erstrecken. Die wichtigsten Passagen im neuen Gesetz lauten: „Das Gericht hat einer Person, die einem nahen Angehörigen durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammenleben unzumutbar macht, auf dessen Antrag

1. das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung aufzutragen und

2. die Rückkehr in die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verbieten, wenn die Wohnung der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Antragstellers dient“ (§ 382b, Abs. 1 EO).

Weiter hat das Gericht die Möglichkeit, einer gewalttätigen Person „1. den Aufenthalt an bestimmten zu bezeichnenden Orten zu verbieten und 2. aufzutragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller zu vermeiden, soweit dem nicht schwerwiegende Interessen des Antragseigners zuwiderlaufen.“ (§ 382b, Abs. 2 EO)

Anspruchsberechtigt sind bei der einstweiligen Verfügung nahe Angehörige. Dazu gehören:

- Ehegatten und Lebensgefährten,
 - Geschwister und Verwandte in gerader Linie, einschließlich der Wahl- und Pflegekinder sowie der Wahl- und Pflegeeltern, sowie deren Ehegatten und Lebensgefährten,
 - Verwandte in gerader Linie, einschließlich der Wahl- und Pflegekinder und der Wahl- und Pflegeeltern, des Ehegatten oder Lebensgefährten, sowie
 - Geschwister des Ehegatten oder Lebensgefährten.
- Wenn Kinder von Gewalt betroffen sind, kann ein Antrag auf einstweilige Verfügung auch durch die Jugendwohlfahrt gestellt werden.

Die EV wird vorerst für drei Monate erlassen. Sie kann verlängert werden, wenn bis zum Ende der drei Monate eine Scheidungsklage oder bei Lebensgemeinschaft eine Delogierung beantragt oder ein Antrag auf alleinige Benützung gestellt wird. In diesen Fällen gilt die EV bis zum Abschluß der Verfahren weiter.

Neu ist auch die Exekution der einstweiligen Verfügung, die nun sofort erfolgen kann. Während die von Gewalt betroffenen Frauen vor Inkrafttreten der neuen Gesetze oft monatelang Exekution führen mußten, bis der gewalttätige Mann endlich aus der Wohnung entfernt wurde, kann nun eine sofortige Exekution durch das Gericht – oder wenn erforderlich – auch durch die Polizei erfolgen. Sehr wichtig ist auch, daß der Schutz vor Gewalt nicht auf die Wohnung beschränkt bleibt, sondern daß auch ein Aufenthaltsverbot für bestimmte Orte sowie ein Kontaktverbot ausgesprochen werden können.

Die praktische Durchführung

Den InitiatorInnen des neuen Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt war klar, daß das Gesetz alleine nicht ausreicht, sondern daß es Schulungs- und Bewußtseinsarbeit braucht, um das Gesetz „an den Mann“ zu bringen. Beispielhaft war hier das Vorgehen der Exekutive: in einem großangelegten Schulungsprogramm wurden TrainerInnen zur Durchführung von Schulungen ausgebildet und alle Exekutivbeam-

tInnen in Österreich geschult. Auch dies ist eine Pionierarbeit, da solch intensive Schulungen bei neuen Gesetzen sonst keineswegs üblich sind. An den Schulungen waren auch Mitarbeiterinnen von Fraueneinrichtungen als Trainerinnen beteiligt. Neben der rechtlichen Information war es auch gemeinsames Ziel, in den Schulungen die „Philosophie des Gesetzes“ zu vermitteln: nicht die Opfer, sondern die Täter sollen die Folgen von Gewalt tragen und die Polizei ist für Schutz und Sicherheit der Opfer zuständig.

Da das patriarchale Grundrecht der unumschränkten Macht des „Herren im Haus“ im traditionellen Österreich noch sehr tief verankert ist, wurde mit beträchtlichen Widerständen bei der Umsetzung der Gesetze gerechnet. Bei den Schulungen zeigte sich dann auch, wie wichtig die Vorbereitung und Auseinandersetzung mit den neuen Maßnahmen ist, da es für die ExekutivbeamtInnen (diese sind noch immer zu 92% männlichen Geschlechts) in der Tat ein großes Umdenken bedeutete, daß sie nun den Hausherrn, den Besitzer, ja sogar den Bauern von *seinem* Hof wegweisen konnten, ja sogar mußten, wenn von diesem eine Gefahr ausging.

Neben Schulungen wurden auch organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung geplant, wie die Erstellung genauer Dokumentationen über die Einsätze bei Gewalt in der Familie und die Installierung von speziellen FamilienkontaktbeamtInnen, die u.a. für die Kooperation mit anderen Institutionen zuständig sind und diese erleichtern sollen.

Das neue Gesetz erfordert sehr viel an Zusammenarbeit, vor allem zwischen Ziviljustiz und Exekutive. Daher veranstalteten das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Justiz, gemeinsam mit Vertreterinnen der Frauenhäuser vor Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Mai 1997 einen interdisziplinären Workshop, bei dem die konkrete Durchführung geplant und vorbereitet wurde.

Schulungsmaßnahmen wurden auch für Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser, der Jugendwohlfahrtsbehörde und anderer Einrichtungen durchgeführt und konkrete praktische Richtlinien vermittelt, wie Anträge nach den neuen Gesetzen am besten zu stellen sind. Zusätzlich wurde von der Informationsstelle gegen Gewalt und anderen Einrichtungen Medien – und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt, Veranstaltungen und Aktionstage abgehalten und Informationsblätter erstellt und verteilt. Durch diese Informationsarbeit sollte eine präventive Wirkung erzielt werden, indem Gewalttätern signalisiert wird, daß sie nun mit der Konsequenz der Wegweisung aus der Wohnung zu rechnen haben.

Zwei Jahre Erfahrungen mit dem neuen Gesetz

Im ersten Jahr seit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes, von Mai 1997 bis April 1998, wurden

laut Statistik des Bundesministeriums für Inneres 1.993 Wegweisungen und Rückkehrverbote durch die Polizei verfügt. Im gesamten Jahr 1998 waren es bereits 2.673. Diese Zahl ist höher als erwartet, da mit beträchtlichen Widerständen bei der Umsetzung gerechnet worden war. Das neue Gesetz wird also durchaus genutzt, wenn auch zu vermuten ist, daß es noch öfter angewendet werden könnte, als dies bisher der Fall ist. Die Praxis zeigt, daß vor allem der nicht unerhebliche Aufwand – eine Wegweisung muß von der Polizei sehr ausführlich dokumentiert werden – ein Hindernis bei der Anwendung darstellt. Bevorzugt werden daher Lösungen, die weniger aufwendig sind, das ist vor allem die sogenannte „Streitschlichtung“, bei der die Beamtinnen auf eine Beruhigung der Situation hinwirken. Favorisiert wird oft auch die Lösung, daß der Mißhandler „freiwillig“ die Wohnung verläßt, was allerdings bedeutet, daß er jederzeit wieder zurückkommen kann. Um diese Situation zu verbessern, wird von den Frauenhäusern angestrebt, daß die Polizei alle Fälle von Gewalt in der Familie ausführlich dokumentieren muß.

Verstöße gegen die Wegweisung sind erstaunlich gering, es scheint, daß Mißhandler diese durchaus ernst nehmen, zumal es bei Verstößen weitere Sanktionen gibt, die bis hin zu einer Inhaftierung reichen können. Die Wegweisung durch die Polizei ist also nach den bisherigen Erfahrungen eine durchaus wirksame Maßnahme. Sie stellt zudem eine unmittelbare soziale Konsequenz dar: die Ausübung von Gewalt wird mit einem Verweis sanktioniert. Die Maßnahme ist also ähnlich einer „roten Karte“ im Fußball, die Gesellschaft reagiert auf unerwünschtes Verhalten mit Ausschluß. Der Slogan „Rote Karte für Gewalttäter“ wurde in der Öffentlichkeitsarbeit zur Einführung des Gesetzes verwendet.

In Österreich stand die Einführung einer Pro-Arrest Politik bei Gewalt in der Familie, wie sie z.B. in den USA in allen Bundesstaaten Praxis ist, nie wirklich zur Debatte. Die Gründe dafür sind vor allem, daß es gegen eine solche Maßnahme starke gesellschaftliche Widerstände gibt, da eher versucht wird, die Zahl der Inhaftierungen zu verringern. Zudem hätte eine solche Maßnahme eine Änderung im Strafrecht erfordert, die nicht durchzusetzen war.

Nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz scheint die Wegweisung eine gute, vielleicht sogar die bessere Lösung gegenüber der Haft, da sie, wie gesagt, eine soziale Konsequenz darstellt, die für Gewalttäter durchaus „spürbar“ ist, ohne jedoch die Stigmatisierung einer Inhaftierung mit sich zu bringen. Sherman und Berk hatten in ihrer ersten Studie nachgewiesen, daß die Inhaftierung von Gewalttätern eine abschreckende Wirkung hat (vgl. Sherman/Berk zitiert in: Barnett/Miller-Perrin/Perrin 1997). Dieses Ergebnis wurde bei spä-

teren Untersuchungen nicht uneingeschränkt bestätigt, eine abschreckende Wirkung von Inhaftierungen konnte nur bei einem Teil der Mißhandler, und zwar bei jenen, die Arbeit hatten, festgestellt werden (vgl. Jasinsk/Williams 1998).

Innerhalb des ersten Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes wurden laut Angaben des Bundesministerium für Inneres 577 zivilrechtliche Anträge auf eine Schutzverfügung gestellt. Davon wurden 462 bewilligt, 52 abgewiesen, 63 waren zum Stichtag noch offen. Vom Jahr 1998 existieren bisher noch keine Zahlen.

Nicht geeignet sind die neuen gesetzlichen Maßnahmen bei schwerer Gewalt, wie der tragische Mord an einer Frau, der sich kurz nach Einführung des neuen Gesetzes ereignete, zeigte. In diesem Fall hatte der Ehemann die Frau mehrfach schwer mißhandelt und bedroht; er besaß mehrere Waffen. Diese Informationen lagen der Polizei und der Justiz vor, trotzdem wurde keine Haft verhängt. Bei sehr gefährlichen Gewalttätern wie diesem sind Haft und umfassende Schutzmaßnahmen für die Opfer notwendig, um tödliche Folgen zu vermeiden. Kriterien zur Einschätzung der Gefährlichkeit und deren systematische Anwendung sind für die Gewaltprävention von entscheidender Bedeutung (vgl. Campbell 1995). Die Einschätzung der Gefährlichkeit ist auch für die mit dem Problem befaßten Institutionen wichtig, da auch für diese eine Gefährdung besteht. Immer wieder werden PolizistInnen, aber auch Frauenhausmitarbeiterinnen im Zuge ihrer Tätigkeit verletzt oder sogar getötet. Gewalttaten im Familienkreis werden immer wieder unterschätzt, die Betroffenen nur selten gewarnt. Ratschläge, die sie erhalten, tragen oft nicht zu ihrer Sicherheit bei, sondern gefährden sie noch mehr, wie etwa der Rat, sich vom Mißhandler zu trennen, wodurch das Gewaltrisiko steigt, denn in Zeiten von Trennung und Scheidung werden die schwersten Gewalttaten verübt.

Die Einrichtung der Interventionsstellen

Den InitiatorInnen des neuen Gewaltschutzgesetzes war, wie oben beschrieben, von Anfang an klar, daß ein Gesetz alleine nicht ausreicht, sondern daß für eine effektive Wirkung Begleitmaßnahmen zur Unterstützung der Opfer und zur Koordinierung der Maßnahmen notwendig sind. Daher wurde die Einrichtung von Interventionsstellen von Beginn an mitgeplant. Die Initiative dafür ging von Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser aus. Diese entwickelten das erste Konzept, das sich am Domestic Abuse Intervention Project (DAIP) in Duluth, Minnesota, orientierte. Die Einrichtung von Interventionsstellen sollte als Teil des Gewaltschutzgesetzes rechtlich verankert werden, was jedoch aus Kostengründen im ersten Anlauf nicht gelang, das Gesetz sollte „kostenneutral“ sein.

Daß es doch noch zur Realisierung von Interventionsstellen kam, ist der Initiative der Bundesministerin für Frauen und des Bundesministers für Inneres zu verdanken, die die Einrichtungen je zur Hälfte finanzieren. Derzeit existieren in Österreich fünf Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie, in Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg und Linz. Vier weitere sind in Planung und mit Ende 1999 soll in jedem der neun Bundesländer eine Einrichtung existieren.

Was ist neu an den Interventionsstellen?

Frauenhäuser gehörten zu den ersten Angeboten für mißhandelte Frauen und Kinder. Dieses „stationäre“ Angebot richtet sich in erster Linie an Frauen, die sich – zumindest vorübergehend – von den Mißhandlern trennen wollen. Der Schritt ins Frauenhaus ist häufig kein bewußt gewählter, sondern einer erzwungener in einer akuten Gewaltsituation. Den Frauen soll durch die Unterstützung des Frauenhauses eine Alternative zur Gewaltsituation geboten werden. Ermächtigung von Frauen und Kindern und ein Leben ohne Gewalt sind die Ziele. Ein Drittel bis die Hälfte der Frauen kehren nach einem Frauenhausaufenthalt wieder nach Hause zurück (vgl. Egger/Fröschl/Lercher/Logar/Sieder 1995, Hamby 1998). Schon bald wurde klar, daß das Frauenhausangebot nicht für alle Frauen adäquat ist und so wurden nach und nach ambulante Beratungsstellen für Frauen aufgebaut. Mit diesem Angebot wurde eine neue Gruppe von Frauen angesprochen und zwar Frauen, die sich entweder nicht oder noch nicht trennen wollten bzw. Frauen, die eine andere Wohnmöglichkeit hatten und ambulante Beratung und Unterstützung brauchen.

Mit dem Angebot der Interventionsstelle soll nun eine weitere Zielgruppe von mißhandelten Frauen erreicht werden, nämlich Frauen, die nicht von sich aus eine Beratungs- oder Hilfseinrichtung kontaktieren. Wie aber war es möglich, zumindest diese Frauen zu erreichen? Wir wählten dafür den Polizeieinsatz als Ansatzpunkt: Wenn die Polizei bei Gewalt in der Familie interveniert, hat die Gewalt meist ein bedrohliches Ausmaß erreicht. Die Gewalt wird öffentlich und es erfolgen, je nach Situation, verschiedene, meist rechtliche Maßnahmen. Soziale Interventionen sind selten und bestehen oft nur darin, den Betroffenen Informationen über Hilfseinrichtungen zu geben oder, wenn Kinder von Gewalt betroffen sind, die Kinderschutzbehörde zu informieren. Wenn die Opfer sich nicht selbst an eine Hilfseinrichtung wenden, besteht die Gefahr, daß keine weiteren Interventionen erfolgen, bis es wieder zu einem Gewaltausbruch kommt. Einsätze bei Gewalt wiederholen sich, ohne daß die Gesellschaft reagiert. Um diesen Kreislauf der Gewalt zu durchbrechen, sind neue Interventions-

strategien, sogenannte pro-aktive Ansätze (pro active approach) notwendig. Solche Ansätze bei Gewalt gegen Frauen existieren auch in einigen anderen Ländern (vgl. Pence/Paymar 1993, Burton/Regan/Kelly 1998).

Dieser Ansatz erforderte in Österreich eine Gesetzesänderung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen war es der Polizei vorher nicht möglich gewesen, Daten an private Opferschutzeinrichtungen weiterzugeben. Dies wurde im neuen Gesetz geändert. Die Interventionsstellen werden nun von der Polizei über Wegweisungen bei Gewalt in der Familie informiert und nehmen dann Kontakt mit den Opfern auf.

Im Jahr 1998 erhielt die Wiener Interventionsstelle 188 Mitteilungen der Wiener Polizei über Wegweisungen bei Gewalt in der Familie. Insgesamt gab es in diesem Zeitraum ca. 270 Wegweisungen durch die Polizei. Die Datenübermittlung funktionierte zu Beginn noch nicht lückenlos, dies besserte sich im zweiten Halbjahr sehr und im ersten Halbjahr 1999 klappte die Datenübermittlung in nahezu 100%. Die Zahl der Wegweisungen durch die Polizei hat in Wien, wie auch in den anderen Bundesländern, sehr zugenommen. Im ersten Halbjahr 1999 gab es bereits 239 Wegweisungen.

Die bisherige Erfahrung zeigt, daß es oft notwendig ist, mit vielfältigen Strategien um die Frauen zu „werben“ und vieles zu versuchen, um Kontakt herzustellen. Gerade bei Gewaltopfern reicht es nicht aus, zu warten bis diese von sich aus den Weg in Hilfseinrichtungen finden: Gewalterfahrungen wirken lähmend und die Betroffenen haben oft keine Energie oder zuviel Angst, initiativ zu werden.

Zum pro-aktiven Ansatz gehört auch, daß Frauen in regelmäßigen Abständen immer wieder kontaktiert werden (follow-up). Zielgruppe sind hier Frauen in der Trennungsphase bzw. Frauen, die sich entschlossen haben, weiter mit dem Partner zu leben. Es ist wichtig, gerade auch diesen Frauen weiterhin Hilfe anzubieten und Kontakt zu halten. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß das Gewaltproblem wieder zur „Privatsache“ wird. Am Anfang war die aktive Kontaktaufnahme für die Mitarbeiterinnen, die diesen Ansatz nicht gewohnt sind, nicht leicht. Was tun, wenn der gewalttätige Mann am Apparat ist? war eine der Fragen, die sich uns stellten. Nach und nach wurden wir jedoch sicherer und machten die Erfahrung, daß es für den Mißhandler wichtig ist, zu wissen, daß jemand interveniert. Damit wird eine häufige Strategie von Mißhandlern, die Opfer daran zu hindern, Hilfe zu holen, durchkreuzt.

Auch die Evaluation eines Londoner Interventionsprojektes (vgl. Burton/Regan/Kelly 1998) ermutigte uns, diesen pro-aktiven Ansatz weiterzuentwickeln. Die Evaluation ergab, daß die Frauen es als positiv erlebt hatten, immer wieder kontaktiert zu

werden. Der pro-aktive Ansatz wird in der Wiener Interventionsstelle laufend weiterentwickelt, wobei es wichtig ist, den feministischen Grundsatz der Selbstbestimmung der Frau zu achten und Frauen nicht unter Druck zu setzen.

Täterbezogene Interventionen

Um Schutz und Sicherheit für die Opfer herzustellen, genügt es nicht, nur mit den Opfern zu arbeiten. Es müssen auch Interventionen gesetzt werden, die geeignet sind, den Mißhandler sofort an der Ausübung weiterer Gewalttaten zu hindern (für diese Interventionen wurde von der Wiener Interventionsstelle der Begriff „täterbezogene Interventionen“ geprägt). Es gehört zu den Aufgaben der Interventionsstelle, in Absprache mit der betroffenen Frau täterbezogene Interventionen zu setzen oder zu initiieren.

Dazu gehören z. B.:

- Ersuchen der Polizei, in einem Fall drohender Gewalt Wegweisung und Rückkehrverbot zu verhängen
- Beantragung einer zivilrechtlichen Schutzverfügung
- Kooperation mit der Staatsanwaltschaft und den Strafgerichten um strafrechtliche Maßnahmen zur Gewaltprävention zu setzen
- Gespräch mit der Kinderschutzbehörde bezüglich Maßnahmen zum Schutz der Kinder
- Gespräche mit dem Mißhandler durch die Interventionsstelle oder durch eine andere Einrichtung
- Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die in den Fall involviert sind, Durchführung von Fallkonferenzen
- Vermittlung des Mißhandlers an Beratungseinrichtungen.

Im Unterschied zu Täterarbeit, die meist erst später einsetzt, zielen täterbezogene Interventionen auf die Konfrontation von Mißhandlern möglichst rasch nach der Gewalttat und auf die sofortige Beendigung von Gewalt. Um letzteres Ziel zu erreichen, braucht es vielfältige Interventionen von verschiedenen Seiten, die aufeinander abgestimmt sind und dem Mißhandler signalisieren, daß sein Verhalten nicht toleriert wird und Konsequenzen hat. Täterbezogene Interventionen sind auch für die Einschätzung der Gefährlichkeit eines Mißhandlers sowie die Einschätzung seiner Kooperationswilligkeit wichtig.

Die Wiener Interventionsstelle versucht, Interventionen zu setzen, die dem individuellen Fall angepaßt sind. Mehrere Interventionen von verschiedenen Seiten dürften nach bisherigen Erfahrungen eine sich gegenseitig verstärkende Wirkung und einen „kumulativen Effekt“ haben: „More recently, Murphy, Musser, and Maton (1996) showed cumulative effects for each intervention that perpetrators received. These included successful prosecution, probation, and

court-ordered counselling, and completion of treatment. Although each individual intervention produced only a modest effect, together they led to as much as 25% lower recidivism. Unfortunately, however, only a small percentage of the sample (4%) actually received all the interventions available in the community. The modest effects for any single intervention is consistent with the result reported for studies that examined only one treatment component and suggests that making a larger impact on domestic violence will require multiple services. I am not aware of any studies that also incorporate an investigation of the effects of services to victims, but it is possible that these may also have a cumulative effect on the reduction of violence“ (Hamby 1998, S. 242f.).

Zum Konzept der Wiener Interventionsstelle gehört ebenfalls die Durchführung von sozialem Training für Mißhandler. Dieser Teil des Projektes wurde noch nicht realisiert, da die Ressourcen und Rahmenbedingungen dafür noch fehlen (Zusammenarbeit mit der Strafjustiz). Derzeit ist im Rahmen der Interventionsstellen ein Modellprojekt zur Täterarbeit geplant.

Vorerst haben jedoch die Unterstützung der Opfer sowie täterbezogene Interventionen Vorrang in der Gewaltprävention. In Österreich, wie auch in anderen Ländern, gibt es eine heftige Debatte darüber, wer mit gewalttätigen Männern arbeiten soll und vor allem mit welchen Ansätzen. Die eher therapeutisch orientierten Männerberatungsstellen favorisieren ein therapeutisches Konzept, das auf freiwilliger Teilnahme beruht. Die Interventionsstellen mit feministischem Ansatz bevorzugen gerichtlich verordnete Trainings-

kurse mit Weisungen und Auflagen nach dem Duluth Modell. Die Wichtigkeit, die Täterarbeit in der gesellschaftspolitischen Debatte einnimmt, ist erstaunlich angesichts der Tatsache, daß nach den bisher existierenden Evaluationen von Programmen für Mißhandler die Erfolge eher gering sind: nur wenige Mißhandler sind bereit für eine Behandlung, die Abbruchrate ist hoch und die Wirkung der Behandlung ist zweifelhaft. Neuere Untersuchungen ergaben wenig bis keinen Unterschied in der neuerlichen Ausübung von Gewalt bei Mißhandlern mit und ohne Behandlung. Die Ergebnisse zeigen, daß es eher andere Faktoren sind, die zur Gewaltbeendigung beitragen, als die Täterprogramme. Sanktionen, soziale Kontrolle und koordinierte Interventionen dürften am ehesten gewaltverhindernd wirken (vgl. Gondolf 1997, Rosenfeld 1992, Tolman&Bennet 1990, zitiert in: Jasinski / Williams 1998).

Inter-institutionelle Zusammenarbeit (multi-agency work)

Inter-institutionelle Zusammenarbeit und koordinierte Interventionen gehören zu den neuesten Entwicklungen in der Gewaltprävention. Dieser Ansatz entstand aus der Erkenntnis, daß Gewalt an Frauen nur durch ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen aller gesellschaftlichen Institutionen wirkungsvoll bekämpft werden kann. Für die Organisation dieser Kooperation gibt es verschiedene Ansätze: diese reichen von institutionalisierten Projekten wie dem Domestic Abuse Intervention Project in Duluth, Minnesota, USA, einem der ersten Projekte dieser Art, bis zu mehr oder weniger formellen Vernetzungsstrukturen, wie den Domestic Violence Foren in Großbritannien und integrierten Interventionsprojekten, die zur Gewaltprävention mit den Opfern und den Mißhandlern arbeiten (vgl. Pence/Paymar 1993, Hague/Malos/Dear 1996, Burton/Regan/Kelly 1998). Auch im deutschsprachigen Raum sind in den letzten Jahren Interventionsprojekte entstanden, in Deutschland, der Schweiz und Österreich.

Die multi-institutionelle Zusammenarbeit ist Teil der Tätigkeit der Interventionsprojekte in Österreich. Ziel dieser Arbeit ist es, die Maßnahmen der Gewaltprävention effektiver zu machen und den Bedürfnissen der Opfer anzupassen. Es handelt sich dabei keineswegs um eine einfache, sondern um eine sehr komplexe und anspruchsvolle Strategie. Unterschiedliche Institutionen, Einstellungen und Positionen treffen dabei aufeinander, zum Beispiel Frauenorganisationen und die noch immer stark männerdominierte Polizei. Sexistische und rassistische Einstellungen prallen auf feministische Ansätze und solche, deren zentrales Anliegen die Realisierung der Menschenrechte ist. Gesellschaftliche Machtverhältnisse spiegeln sich auch in der Vernetzungsarbeit wieder,

etwa die Macht der Justiz, deren Kooperationsbereitschaft häufig gering ist. Wem nützt die Vernetzung und wer strebt sie mit welchen Zielen an? sind in diesem Zusammenhang wichtige Fragen. Multi-institutionelle Zusammenarbeit gegen Gewalt an Frauen ist sicherlich ein richtiger und zukunftsweisender Weg, doch müssen bestimmte Voraussetzungen für das Gelingen dieser Strategie herrschen (vgl. Hague/Malos/Dear 1996, Aktionsgemeinschaft der autonomen österreichischen Frauenhäuser 1998).

Effektivität und Verantwortung einer multi-institutionellen Initiative müsse sich daran messen, inwieweit diese zur Erhöhung der Sicherheit der betroffenen Frauen und Kinder beitragen würde.

Die Anwendung des Gesetzes in der Praxis – ein Beispiel

Anhand der Familie Kadic (Name geändert) wird im folgenden dargestellt, wie die Anwendung des Gesetzes und die Kooperation der Institution in der Praxis erfolgten. Es handelt sich bei diesem Beispiel um eine vorbildliche Intervention aller Institutionen, die den gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien genau entspricht, ein Fall also, wie er sein sollte. Natürlich verlaufen in Österreich noch nicht alle Fälle so ideal, doch kann gesagt werden, daß wir am richtigen Weg sind. Es gehört auch zu den Aufgaben der Interventionsstelle mitzuhelfen, die Qualität und Professionalität der Einsätze der Polizei durch laufende Verbesserungen zu sichern.

Sofortiger Schutz durch die Polizei – Wegweisung und Rückkehrverbot

Die Polizei fährt gegen 19 Uhr zur Familie Kadic in Brigittenau, einem Stadtteil von Wien. Der Funkwagen ist mit einer Polizistin und einem Polizisten besetzt. Frau Kadic hat in panischer Angst die Polizei angerufen, da ihr Mann sie mißhandelt. Auf der Fahrt zur Wohnung fordern die BeamtInnen über Funk Informationen darüber an, ob es in dieser Familie bereits Einsätze oder Anzeigen gegeben hat. Sie erfahren, daß es vor einem Monat bereits einen Polizeieinsatz gegeben hat.

Bei Eintreffen in der Wohnung trennen sie einmal Herrn Kadic und Frau Kadic räumlich. Frau Kadic wird von der Beamtin befragt, die auch die Amtshandlung führt, während ihr Kollege beim mutmaßlichen Mißhandler bleibt. Zuerst fragt die Polizistin, ob sie oder die beiden Kleinkinder, die sich verängstigt an die Mutter klammern, verletzt sind und ärztliche Hilfe brauchen. Frau Kadic berichtet, daß ihr Mann die Kinder schlagen wollte, weil sie ihm zu laut waren und er sich beim Fernsehen gestört fühlte. Sie hatte sich schützend vor die Kinder gestellt, daraufhin sei ihr Mann sehr aggressiv geworden, hätte einen Teller nach ihr geworfen und sie

dann mehrmals mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Frau Kadic hat Schmerzen und gerötete Stellen im Gesicht, meint aber, daß sie keinen Arzt braucht. Sie sagt, sie hätte Angst vor weiteren Mißhandlungen des Mannes.

Herr Kadic sagt bei der Befragung, es gäbe bei ihnen keine Probleme, die Frau sei einfach hysterisch, und die Polizei solle sich nicht in Familienangelegenheiten einmischen. Die Flecken im Gesicht seiner Frau würden davon stammen, daß sie in die Kastentüre gelaufen sei, meint er auf Befragung durch die Polizistin.

Die PolizeibeamtInnen kommen aufgrund der vorliegenden Fakten zum Schluß, daß die Frau vom Mann mißhandelt wurde und daß sie und die Kinder weiterhin gefährdet sind. Sie informieren Frau Kadic darüber, daß gegen ihren Mann eine Wegweisung und ein Rückkehrverbot zur Wohnung und Umgebung der Wohnung verhängt wird. Frau Kadic erhält ein Informationsblatt, auf dem steht, daß sie die Möglichkeit hat, innerhalb von 7 Tagen einen Antrag beim Zivilgericht zu stellen, wenn sie möchte, daß der Schutz verlängert wird. Zudem stehen auf dem Blatt die Telefonnummern von Hilfseinrichtungen, an die sich Frau Kadic wenden kann. Frau Kadic wird ermutigt, sofort die Polizei zu rufen, wenn der Mann zur Wohnung kommt.

Herr Kadic wird ebenfalls über die Wegweisung und das Rückkehrverbot informiert, auch er erhält ein Informationsblatt, auf dem steht, daß es ihm nun für 7 Tage verboten ist, in die Wohnung zurückzukehren. Auch für ihn finden sich Telefonnummern von Hilfseinrichtungen, die Unterkunft und Beratung bieten, auf dem Infoblatt. Herr Kadic wird vom Polizeibeamten aufgefordert, seine wichtigsten persönlichen Dinge zu packen, ihm den Wohnungsschlüssel auszuhändigen und mitzukommen. Er wird noch darüber informiert, daß er mit einer Geldstrafe und bei Wiederholung sogar mit einer Haftstrafe zu rechnen hat, wenn er zur Wohnung zurückkehrt. Er erhält die Möglichkeit, zum Wachzimmer mitzufahren und dort zu telefonieren, um sich eine Unterkunft zu beschaffen.

Verständigung der Interventionsstelle

Über den Einsatz wird von der Polizeibeamtin ein ausführlicher Bericht erstellt. Da Herr Kadic die Frau verletzt hat, wird auch eine Strafanzeige aufgenommen und zwar ohne das Opfer vorher zu fragen, da in Österreich auch die leichte Körperverletzung ein Officialdelikt ist und vom Staat angeklagt und verfolgt wird. Im Anschluß daran hat die Polizei die Verpflichtung, zwei Einrichtungen zu informieren: die Jugendwohlfahrtsbehörde (Ämter für Jugend und Familie), wenn es Kinder in der Familie gibt, und in

jedem Fall die Interventionsstelle. Der Bericht muß binnen 24 Stunden per Fax übermittelt werden.

Die Interventionsstelle hat die Aufgabe, möglichst sofort Kontakt mit den Opfern aufzunehmen und ihnen aktiv Hilfe anzubieten. Die Kontaktaufnahme erfolgt meist telefonisch. Im Fall von Frau Kadic wird die Interventionsstelle in Wien per Fax gegen 20 Uhr informiert. Die diensthabende Mitarbeiterin ruft Frau Kadic sofort an, stellt sich und die Einrichtung vor und bietet kostenlose Beratung an. Frau Kadic ist froh, daß sie jemand unterstützt. Sie weiß zwar, daß sie zu Gericht gehen kann, hat jedoch Angst, dies alleine zu tun, und eine/n RechtsanwältIn kann sie sich nicht leisten. Sie nimmt daher das Angebot gerne an und vereinbart einen Termin für den nächsten Tag.

Zivilrechtliche Schutzverfügung

Frau Kadic kommt in die Interventionsstelle, die Kinder kann sie mitbringen, diese spielen in der Spielecke, während Frau Kadic beraten wird. Frau Kadic entschließt sich dazu, eine Einstweilige Verfügung zu beantragen, sie möchte eine längere Trennung von ihrem Mann, da dieser schon oft versprochen hat, sie nicht mehr zu schlagen, ohne sich jedoch daran zu halten. Die Scheidung möchte sie jedoch vorläufig noch nicht beantragen. Die Mitarbeiterin der Interventionsstelle erstellt einen ausführlichen Bericht über die Geschichte der Mißhandlung mit Frau Kadic, schreibt dann den Antrag und sammelt die Beweismittel. Sie macht Fotos von den Verletzungen von Frau Kadic. Beantragt wird, daß Herr Kadic nicht in die Wohnung zurückkehren und nicht zum Kindergarten kommen darf und jede Kontaktaufnahme unterlassen muß. Dann ruft die Mitarbeiterin am Gericht an und macht mit der zuständigen RichterIn einen Termin für den nächsten Tag aus.

Im Anschluß daran geht sie mit Frau Kadic die 26 Punkte zur Einschätzung der Gefährlichkeit durch und erstellt mit ihr gemeinsam einen Krisenplan. Da Frau Kadic Hausfrau ist und wegen der beiden kleinen Kinder im Moment auch nicht arbeiten kann, ruft sie am Sozialamt an und vereinbart, daß Frau Kadic eine Geldaushilfe bekommt. Am nächsten Tag begleitet sie Frau Kadic zu Gericht.

Zusammenarbeit Zivilgericht Polizei

Die Familienrichterin nimmt den Antrag auf Einstweilige Verfügung von Frau Kadic entgegen und befragt sie auch gleich zu den Vorfällen. Bei der Polizei fordert sie noch am selben Tag den Einsatzbericht und den Bericht über die Strafanzeige und über frühere Vorfälle an. Aufgrund der ihr vorliegenden Fakten erläßt sie ohne Anhörung des Mannes für drei Monate eine Einstweilige Verfügung. Der Beschluß wird Herrn Kadic zugestellt, er erhält die Gelegen-

heit, sich binnen zwei Tagen bei Gericht zu melden, um mit dem Gerichtsvollzieher einen Termin auszumachen, wenn er noch Sachen aus der Wohnung holen will. Frau Kadic erhält ebenfalls den Beschluß. Sie muß informiert werden, bevor der Gerichtsvollzieher mit ihrem Mann in die Wohnung kommt, um Sachen zu holen. Das Gericht hat die Verpflichtung, die Polizei von der Erlassung der einstweiligen Verfügung zu verständigen und dieser den Bericht zu schicken. Die Polizei muß den Wohnungsschlüssel dem Gericht übergeben, dort bleibt er verwahrt, solange die Einstweilige Verfügung gilt.

Polizei vollzieht die Einstweilige Verfügung

Frau Kadic wird von der Interventionsstelle nochmals darüber informiert, daß sie jederzeit die Polizei rufen kann, wenn der Mann sich nicht an die EV hält. Diese müssen jeweils auf ihr Ersuchen die Einstweilige Verfügung vollziehen. In der Folge muß die Polizei das Gericht von der Übertretung der Einstweiligen Verfügung und der neuerlichen Vollziehung verständigen. Das Gericht verhängt dann eine Beugstrafe; im wiederholten Fall kann auch eine Beugehaft verhängt werden.

Prozeßbegleitung zum Strafgericht

Frau Kadic wird von der Interventionsstelle darüber informiert, daß gegen ihren Mann eine Strafanzeige wegen Körperverletzung läuft. Sie wird über den Ablauf des Strafverfahrens und über ihre Rechte informiert. Frau Kadic entschließt sich, sich dem Verfahren als Privatbeteiligte anzuschließen und Schmerzensgeld zu verlangen. Die Mitarbeiterin der Interventionsstelle darf sie als Vertrauensperson zur Einvernahme bei der Polizei und auch beim Strafgericht begleiten. Außerdem hat Frau Kadic das Recht, sich von der Mitarbeiterin im Strafprozeß zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vertreten zu lassen.

Täterbezogene Interventionen

Die Mitarbeiterin der Interventionsstelle erarbeitet mit Frau Kadic einen Plan, welche Interventionen bei ihrem Mann gesetzt werden können, um die Gefahr von weiterer Gewaltausübung zu verhindern. Frau Kadic weiß, daß ihr Mann derzeit bei seiner Mutter wohnt.

Nach Absprache mit ihr wird das Amt für Jugend und Familie kontaktiert und ersucht, ein Gespräch mit Herrn Kadic zu führen. Das Amt für Jugend und Familie kann einem gewalttätigen Vater auch bestimmte Auflagen erteilen, wie z.B. die Auflage, sich in Behandlung zu begeben. Außerdem wird mit Frau Kadic vereinbart, daß die Mitarbeiterin der Interventionsstelle ihren Mann anruft und ihn darüber informiert, welche Folgen die Einstweilige Verfügung hat und daß es in seinem eigenen Interesse ist, sich an die

Verfügungen des Gerichtes zu halten. Dann werden ihm Informationen über Beratungsstellen gegeben, und es wird ihm geraten, diese aufzusuchen. Weiter wird der kriminalpolizeiliche Beratungsdienst kontaktiert und ebenfalls gebeten, ein Gespräch mit Herrn Kadic zu führen.

Das Beispiel von Frau Kadic zeigt, daß effektive Gewaltprävention intensive und gut koordinierte Interventionen erfordert.

Es geht noch besser – in Planung begriffene Verbesserungen des Gesetzes

Bei der Anwendung des Gesetzes sind verschiedene Probleme und Lücken aufgetaucht, die den Expertinnen aus dem Bereich der Frauenhilfseinrichtungen schon von Anfang an bewußt gewesen waren. Trotz intensivem Lobbying war es jedoch nicht möglich gewesen, diese Lücken zu schließen. Das Patriarchat gewährt den Frauen ihre Rechte eben immer nur „scheibchenweise“, nie alle auf einmal. Es muß jedoch gesagt werden, daß der politische Wille von vielen Seiten besteht, das Gesetz zu verbessern und daß einige Veränderungen bereits in der Realisierungsphase sind.

Die Verbesserung der Wegweisung durch die Polizei liegt bereits zur Entscheidung im Parlament. Die Geltungsdauer der Wegweisung soll von 7 auf 10 Tage ausgeweitet werden, mit Verlängerung auf 20 (bisher 14) Tage, wenn eine Einstweilige Verfügung eingebracht wird. Damit soll der Entscheidungsdruck, der derzeit auf den Betroffenen liegt, gemildert werden.

Insgesamt hat sich gezeigt, daß der Schutz vor Gewalt im Gesetz in einigen Bereichen zu sehr an Fristen und Verfahren gebunden ist. Betroffene Frauen und ihre Kinder erhalten derzeit keinen Schutz durch die EV, wenn sie schon mehr als drei Monate vom Mißhandler getrennt leben oder wenn eine Scheidung bereits erfolgt ist. Mißhandlungen und Drohungen dauern aber erfahrungsgemäß oft noch viele Monate, in manchen Fällen sogar Jahre nach der Trennung an.

Die Geltungsdauer der Einstweiligen Verfügung ist mit drei Monaten zu kurz. Zwar kann die EV verlängert werden, wenn ein Scheidungsverfahren oder ein Verfahren auf Aufteilung der Wohnung gestellt wird. Dies ist jedoch nicht für alle Frauen eine Option: Vor allem Frauen, die finanziell vom Mißhandler abhängig sind und sich eine Scheidung nicht „leisten“ können, wie z. B. ältere Frauen oder Migrantinnen, die in ihrem Aufenthaltsrecht vom Gefährder abhängig sind, erhalten nur für maximal drei Monate Schutz durch das neue Gesetz. Danach sind sie gezwungen, wieder mit dem Mißhandler zusammenzuleben.

Es darf jedoch keinen „Freibrief für Gewalt“ nach drei Monaten geben. Das Gesetz sollte daher so geändert werden, daß die EV bei Gewalt unabhängig vom Familienstand und von der Dauer des Zusammenlebens verfügt werden kann. Die Geltungsdauer sollte daher auf ein Jahr ausgeweitet werden.

Es ist also, daß bei einem Gewaltschutzgesetz der Grundsatz herrscht, daß Schutz gewährt wird, solange Gewalt andauert, nicht solange die Ehe oder Lebensgemeinschaft besteht.

Beratungen zur Verbesserung des Gewaltschutzgesetzes sind wie gesagt derzeit im Gange und es besteht die realistische Chance, daß einige Verbesserungen noch 1999 durchgeführt werden. Dies ist sehr positiv. Änderungen muß es jedoch auch in anderen Bereichen geben, vor allem, was den Schutz von Migrantinnen von Gewalt betrifft. Diese können sich vom Mißhandler häufig nicht trennen, weil sie Aufenthaltsrechtlich und ökonomisch von ihm abhängig sind. Das eigenständige Aufenthalts- und Beschäftigungsrecht ist daher die Grundvoraussetzung dafür, daß sich Migrantinnen aus Gewaltbeziehungen befreien können. Werden ihnen diese Rechte nicht gewährt, so werden sie praktisch vom Staat vor die Alternative gestellt, sich schlagen zu lassen oder das Land zu verlassen. Dies ist ein Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte.

Literatur

- Aktionsgemeinschaft der autonomen österreichischen Frauenhäuser (Hg.): Informationsstelle gegen Gewalt – Tätigkeitsbericht 1997, Wien
- Aktionsgemeinschaft der autonomen österreichischen Frauenhäuser (Hg.): Österreichische und internationale Strategien zur Prävention von Gewalt. Männergewalt gegen Frauen und Kinder, Forschungsbericht im Rahmen eines Forschungsprojektes der Jubiläumsfond der Österreichischen Nationalbank zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft, Wien 1998
- Barnett, W. Ola / Miller-Perrin, L. Cindy / Perrin, D. Robon: Family Violence Across the Lifespan. An Introduction, Thousand Oaks/London/New Dehli 1997
- Bowker, Lee H./Arbitell, Michelle/McFerron, Richard J.: On the Relationship Between Wife Beating and Child Abuse. In: Yllö K./Bograd M., 1988
- Bunch, Charlotte / Reilly, Niamh: Demanding Accountability. The Global Campaign and Vienna Tribunal for Women's Rights, New York 1994
- Bundesministerin für Frauenangelegenheiten – Bundeskanzleramt: Test the West. Geschlechterdemokratie und Gewalt, Wien 1993
- Burton, Sheila / Regan, Linda / Kelly, Liz: Supporting women and Challenging men. Lessons from the Domestic Violence Intervention Project, Bristol 1998
- Canadian Centre for Justice Statistics: Juristat Service Bulletin, Vol. 14, No. 9, 1994
- Campbell, J. C. (Ed.): Assessing dangerousness: Violence by sexual offenders, batterers, and child abusers, Thousand Oaks/London/New Dehli 1995

- Council of Europe/Group of Specialists for Combating Violence against Women (EG-S-VL): Final Report of Activities of the EG-S-VL including a Plan of Action for combating violence against women, Strasbourg, June 1997
- Egger, Renate / Fröschl, Elfriede / Lercher, Lisa / Logar, Rosa / Sieder, Hermine: Gewalt gegen Frauen in der Familie, Wien 1997
- European Parliament – Committee on Women's Rights: Report on the need to establish a European Union wide campaign for zero tolerance of violence against women, 16. Juli 1997
- Godenzi, Alberto / Yodanis, Carrie: Erster Bericht zu den ökonomischen Kosten der Gewalt gegen Frauen, Universität Freiburg/Schweiz 1998
- Hagemann-White, Carol: Violences without end? Some reflections on achievements, contradictions, and perspectives on the feminist movement in Germany, in: Klein, C.A.Renate (Hg.): Multidisciplinary Perspectives on Family Violence, London 1998
- Hague, Gill / Malos, Ellen / Dear, Wendy: Multi-agency work and domestic violence, Bristol 1996
- Hamby, L. Sherry: Partner Violence: Prevention and Intervention, in: Jasinski, L. Jana / Williams, M. Linda: Partner Violence. A Comprehensive Review of 20 Years of Research, Thousand Oaks/London/New Dehli 1998
- Heiliger, Anita / Hoffmann, Steffi (Hg.): Aktiv gegen Männergewalt. Kampagnen und Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen international, München 1998
- Heiskanen, Markku / Piispa, Minna: Faith, Hope, Battering. A Survey of Men's Violence against Women in Finland, Helsinki 1998
- Jasinski, L. Jana / Williams, M. Linda: Partner Violence. A Comprehensive Review of 20 Years of Research, Thousand Oaks/London/New Dehli 1998
- Klein, C.A.Renate (Hg.): Multidisciplinary Perspectives on Family Violence, London 1998
- Korf, Dick u.a.: Economic Costs of Domestic Violence against Women, Utrecht 1997
- Pence, Ellen / Paymar, : Educational Groups for Men who Batter. The Duluth Modell, New York 1993
- Pence, Ellen: Moving womens's safety from margins to the centre of institutional response, in: Northern Ireland Women's Aid Federation: Prevention Protection Provision. Effective Intervention in Domestic Violence, Report on a conference held on 11 and 12 of June 1997, Belfast 1997
- Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (Hg.): Beziehung mit Schlägseite. Gewalt in Ehe und Partnerschaft, 1997
- United Nations: The Beijing Declaration and the Platform for Action, Fourth World Conference on Women Beijing, China 4-15 September 1995, New York 1996
- Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (Hg.): Tätigkeitsbericht 1998, unveröffentlichtes Manuskript, Wien 1999
- Yllö K./Bograd M.: Feminist perspectives on wife abuse, Newbury Park/Beverly Hills/London/New Delhi, 1989

BIG e.V. – Koordinationsstelle des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt / Fachgruppe Zivilrecht

Entwurf zivilrechtlicher Anordnungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt¹

Anspruchsgrundlagen für Schutzanordnungen

§ 823 a BGB (Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch)

(1) Wer in seinem Persönlichkeitsrecht oder anderen Rechtsgütern gemäß § 823 Abs. 1 verletzt ist oder bedroht wird, kann vom Störer die Beseitigung sich hieraus ergebender Beeinträchtigungen und, sofern weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind, Unterlassung verlangen, insbesondere, sich an bestimmt zu bezeichnenden Orten nicht aufzuhalten oder das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller zu vermeiden.

(2) Leben der Verletzte oder Bedrohte und der Störer in häuslicher Gemeinschaft oder sind es nahe Angehörige, kann dem Störer darüber hinaus aufgegeben werden,

- die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verlassen,
- in die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung nicht zurückzukehren.

Begründung

Allgemeines

Jährlich flüchten sich in Deutschland rund 45.000 Frauen mit ihren Kindern in Frauenhäuser. Fast immer ist im häuslichen Bereich erlittene oder drohende Gewalt der Grund. Die Zahl wirft nur ein Schlaglicht, da die Dunkelziffer hoch ist.

Das Bedürfnis effektiven Rechtsschutzes liegt demzufolge auf der Hand. Die Betroffenen müssen sich mit Aussicht auf Erfolg wehren können, die Aufnahme in Zufluchtstätten kann nur eine kurzfristige Notlösung sein. Insbesondere sollte eine Verpflichtung zum Verlassen der Wohnung, der unmittelbaren Umgebung und ein Aufenthalts- und Kontaktaufnahmeverbot durchgesetzt werden können.

Dies setzt zuallererst eine ausreichende materiellrechtliche Grundlage voraus, die entsprechende Ansprüche zu begründen vermag. Insofern kommen nach geltendem Recht nur die §§ 823, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB sowie § 1361 b BGB in Betracht. Folge sind dogmatische Unschärfen und Unsicherheiten: Zur Begründung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen muß deshalb in dem hier interessierenden Bereich auf eine Analogie und das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 1 GG zurückgegriffen werden. In der Vergangenheit ist außerdem das Rechtsschutzbedürfnis für

1 Dokumentation der Vorschläge, die am 11. Mai 1999 auf einer Fachtagung in Bonn präsentiert wurden.